

Veröffentlichung Zwischenbericht Teilgebiete Endlagerung

Vorbemerkung

Im Jahr 2011 beschloss der Deutsche Bundestag aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland auszusteigen. Offen blieb die Frage der dauerhaften Lagerung hochradioaktiver Abfälle. Hierzu wurde im Jahr 2013 das Standortauswahlgesetz (StandAG) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, einen dauerhaft sicheren Ort für die Abfälle aus der Atomenergienutzung in Deutschland zu identifizieren.

Von 2014 bis 2016 hat eine Endlagerkommission mit stimmberechtigten Vertretern aus Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppierungen einen Bericht zu den wissenschaftlichen Kriterien der Endlagersuche sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Prozess abgegeben.

Auf dieser Basis haben 2017 Bundestag und Bundesrat das Standortauswahlgesetz novelliert. Es bildet die rechtliche Grundlage für die laufende Suche nach einem dauerhaften Endlager.

Zwischenbericht vom 28.09.2020

Seit 2017 sammelt die BGE (Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH) geologische Daten der zuständigen Behörden aus ganz Deutschland. Die Daten werden anhand der im Standortauswahlgesetzes gelegenen Kriterien ausgewertet. Als für ein Tiefenendlager geeignet gelten Steinsalz, Tongestein oder kristallines Wirtsgestein. Im nun veröffentlichten Zwischenbericht wurden diejenigen Gebiete ausgeschieden, die für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle nicht geeignet sind. Gleichzeitig wurden nun erstmals Regionen benannt, die nach Anwendung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderung sowie der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige

geologische Voraussetzungen für ein Tiefenlager erwarten lassen (Teilgebiete). Dies betrifft insgesamt 54 % der Fläche der Bundesrepublik.

Im Rahmen dieses Zwischenberichts sind auch Teile des Landkreises Tuttlingen von diesen „Teilgebieten“ betroffen. Es sind im Landkreis Tuttlingen folgende Städte und Gemeinden ganz oder teilweise betroffen:

Tuttlingen, Emmingen-Liptingen, Immendingen, Geisingen, Talheim, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen, Rietheim-Weilheim, Trossingen, Spaichingen, Aldingen, Dürbheim, Denkingen, Frittlingen.

Damit ist der westliche Landkreis berührt. Hintergrund ist, dass in diesem westlichen Bereich von grundsätzlich geeignetem, kristallinen Gestein (z. B. Granit) bzw. Tongestein ausgegangen wird. Ein Auszug aus der interaktiven Karte des BGE (unter bge.de einsehbar) ist als Anlage 1 beigelegt. Die kleinen ovalen Aussparungen in den farblich markierten Bereichen (z. B. zwischen Wurmlingen und Oberflacht oder bei Geisingen) lassen sich durch tektonische Störungen erklären. Im Umkreis derer kann gemäß den Grundlagen des Standortauswahlgesetzes kein Teilbereich ausgewiesen werden. Die scharfe Grenze von Tuttlingen lässt sich dadurch erklären, dass gemäß Standortauswahlgesetz nur Gebiete außerhalb von Erdbebenzonen, maximal innerhalb von Erdbebenzone I in Betracht kommen. Bei Tuttlingen verläuft die Grenze zur Erdbebenzone II. Deshalb fällt dieser Bereich des Landkreises aus der Betrachtung heraus. Als Anlage 2 ist eine Karte zur Veranschaulichung der Erdbebenzonen in Deutschland beigelegt. Ebenfalls beigelegt sind die Beschreibungen und Bewertungen der den Landkreis Tuttlingen berührenden Teilgebiete (Anlage 3 als Auszug aus dem fast 500-seitigen Zwischenbericht der BGE).

Weitere Verfahrensschritte

Mit Datum vom 28.09.2020 wurden alle Landkreise und kreisfreien Städte mit Berührungspunkten zu Teilgebieten von der BGE angeschrieben (Anlage 4) und nach dem Standortauswahlgesetz zu Fachkonferenzen Teilgebiete eingeladen (Anlage 5). Auftaktveranstaltung ist am 17. bis 18.10.2020 in Kassel. Weitere Veranstaltungen finden ab Februar 2021 statt. Vor dem Hintergrund der Pandemie ist die Vor-Ort-

Teilnahme in Kassel auf 250 Teilnehmer limitiert. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, an der Konferenz online teilzunehmen. Hierzu ist auch eine Anmeldung kommunaler Mandatsträger möglich. Alle diese Schritte bewegen sich noch in Phase 1 des insgesamt auf drei Phasen angelegten Standortfindungsprozesses. Ziel der Phase 1 soll am Ende sein, dass Standortregionen ermittelt werden, bei denen in der Folge eine übertägige Erkundung stattfindet (Phase 2). Diese Phase mündet wiederum in eine Entscheidung zu Vorschlägen, bei denen auch eine untertägige Erkundung (Phase 3) folgt. Ziel dieses Prozesses ist eine Standortentscheidung im Jahr 2031.

Dass sich die Zeitschienen in einem so komplexen Verfahren deutlich verschieben können, zeigt die Endlagersuche im Nachbarland Schweiz. Dort begann die sogenannte „Etappe 1“ mit der Suche nach geologisch sicheren Standortgebieten im Jahr 2008. Die ursprüngliche Planung sah einen Zeitraum bis 2018 vor. Mittlerweile wird davon ausgegangen, dass das Auswahlverfahren bis zum Jahr 2030 und damit mehr als doppelt so lange dauert, wie ursprünglich geplant. Aktuell laufen die vertieften Untersuchungen für die drei noch verbliebenen Standortregionen, zu denen bekanntlich Zürich Nordost „Benken“ an der deutsch-schweizerischen Grenze gehört. Eine provisorische Standortauswahl der NAGRA (Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle) ist für 2022 avisiert. Der politische und rechtliche Entscheidungs- bzw. Genehmigungsprozess folgt. Mittlerweile ist die Inbetriebnahme des Tiefenlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle für das Jahr 2050 (statt ursprünglich 2035) und für das Lager für hochradioaktive Abfälle und Brennelemente etwa im Jahr 2060 (statt ursprünglich geplant 2050) vorgesehen.

Es ist durchaus realistisch, dass sich entsprechende Verzögerungen auch bei der Standortsuche in Deutschland ergeben. Umso wichtiger ist es, diesen Beteiligungsprozess mit der notwendigen Sorgfalt und örtlicher Expertise zu begleiten. Wir sind hier mit den Nachbarlandkreisen in der Region in Abstimmung.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme und werden über die Weiterentwicklung berichten.

Tuttlingen, 29.09.2020

Bär

Helbig

Anlagen: - 5 -